



Nr. 23 vom 11.06.2021

Auskunft erteilt: Frau Schneider-Frenzel

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
11.06.21	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB über den Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hauptstraße 21“ der Ortsgemeinde Ilbesheim	202

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Ortsgemeinde Ilbesheim
 Az.: 3/511 223/06/TR

Bekanntmachung

Erlass einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Hauptstraße 21“ in der Ortsgemeinde Ilbesheim

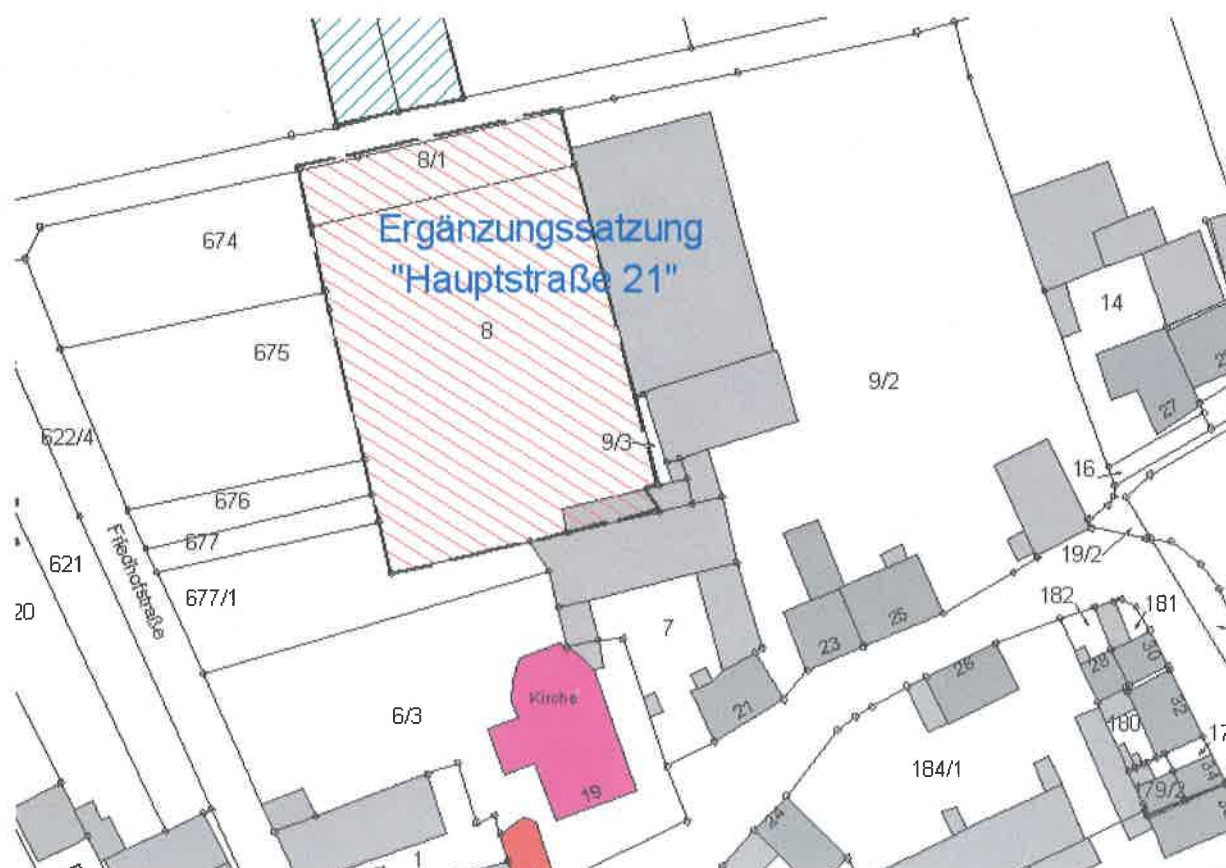
-Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird hiermit bekanntgemacht, dass die Ortsgemeinde Ilbesheim am 02.06.2021 die Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Hauptstraße 21“ beschlossen hat.

Sie hat am 02.06.2021 außerdem beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 2.300 m² umfasst den nördlichen Teilbereich des Anwesens in der Hauptstraße 21 mit den Grundstücken 8 und 8/1 in der Gemarkung Ilbesheim. Dieser Bereich ist geprägt durch die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung. Der Flächennutzungsplan stellt eine gemischte Baufläche dar. Die Satzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt, die Voraussetzungen für eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und ein vereinfachtes Verfahren liegen vor.

Geltungsbereich:



-2-

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) liegen die vollständigen Unterlagen in der Zeit zwischen

21.06.2021 bis einschließlich 23.07.2021

öffentlich aus.

Wir weisen darauf hin, dass das Rathaus aufgrund der Corona-Bestimmungen für Besucher geschlossen ist, der Dienstbetrieb der Verbandsgemeindeverwaltung bleibt jedoch aufrechterhalten. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit den Mitarbeitern der Bauabteilung während der Dienststunden unter der Telefonnummer 06352/4004-403, -400 oder -401 oder per Email vg@kirchheimbolanden.de möglich. Ohne vorherige Terminvereinbarung können Sie auch den Anweisungen an den Eingangstüren des Rathauses folgen, um telefonischen Kontakt mit der Verbandsgemeindeverwaltung (Zentrale mit Weiterverbindung an einen Sachbearbeiter der Bauabteilung) aufzunehmen.

Dienststunden: montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Alle Unterlagen können während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung zusätzlich auch im Internet, auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, unter <https://www.kirchheimbolanden.de/de/ilbesheim-leben-und-wohnen-bauleitplanung.html> (Startseite / Ilbesheim / Leben & Wohnen / Bauleitplanung / Ergänzungssatzung „Hauptstraße 21“) eingesehen werden.

Hinweise:

Von einer frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange wird abgesehen (§ 13 Abs.2 Satz 1 BauGB). Von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs.4 BauGB), dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs. 2 BauGB) sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung / Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ilbesheim, den 11.06.2021

gez. Schröder

Ortsbürgermeister